

Entgeltordnung für die Nutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen und Gebäuden in der Gemeinde Lüssow

Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen werden gemäß § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 3 Ziffer 11, § 43 Abs.1, § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Pkt.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), Entgelte erhoben:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lüssow unterhält Dorfgemeinschaftseinrichtungen in Lüssow, Strenz und Karow entsprechend den Belangen und Bedürfnissen der Bürger bzw. deren Vereinigungen. Sie dienen einerseits der Erfüllung pflichtiger Aufgaben im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr und andererseits insbesondere für soziale, kulturelle Zwecke, Zwecke der Seniorenbetreuung und -begegnung, Kinder- und Jugendpflege, der allgemeinen Gesundheitspflege, der Kulturpflege, der sportlichen Betätigung, dem Umweltschutz, sowie für die allgemeine Vereinstätigkeit.
- (2) Den in der Gemeinde vorhandenen Vereinen, Verbänden, Freizeitgruppen und sonstigen kommunalen Organisationen sowie der Freiwilligen Feuerwehr werden die Dorfgemeinschaftseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit sie die in Absatz 1 genannten Zwecke verfolgen und die Räumlichkeiten z.B. anlässlich von Vereins-/Vorstands- und Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, Konferenzen, Beratungen, Schulungen, Übungs-/Sportabenden, Kunst-/Kulturzirkeln und ähnlichen Zusammenkünften benötigt werden.
- (3) Benutzer, die Veranstaltungen unter privaten oder kommerziellen Gesichtspunkten durchführen (z.B. bei Gewinnerzielungsabsichten, Erhebung von Eintrittsgeldern, Vergnügungsveranstaltungen u. ä.) sowie auswärtige Vereine bzw. Benutzer haben nach Maßgabe dieser Entgeltordnung unbeschadet des Absatzes 2 ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten.
- (4) Die Verhaltensregeln in den zur Verfügung gestellten Dorfgemeinschaftseinrichtungen werden durch Haus-/Benutzerordnungen bzw. durch einen Pflege-/Nutzungsvertrag festgelegt, die der Bürgermeister im Benehmen mit seinen Stellvertretern, Beauftragten bzw. Wehrführer erlässt.
- (5) Alle Räumlichkeiten werden nach Maßgabe der entsprechenden Haus- und Benutzerordnungen/Belegungsplan vergeben und nachweispflichtig sowie finanztechnisch nach Nutzungsvereinbarung und Zahlungsbedingungen (zahlbar ohne Abzug 7 Tage vor Nutzung) mit der jeweiligen Überweisung des Entgeltes an das Amt Güstrow-Land durch den Nutzer legitimiert. Der Bürgermeister der Gemeinde sowie der Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeindevertretung Lüssow bleiben dabei Ansprechpartner.

§ 2

Entgelte für Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Für die Benutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Lüssow mit den Ortsteilen Karow und Strenz sind folgende Entgelte zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten zu entrichten

1. Klubraum der FFW in Lüssow

Nur für Schulungszwecke – keine Vermietung

2. Dorfgemeinschaftshaus/Feuerwehr-Gerätehaus Karow

Plätze: ca. 50 Plätze
Mögliche Nutzung: Küche, Sanitäreinrichtungen, Geschirr
Reinigung: eigene Reinigung

Entgelte:

Vereinsmitglieder der Gemeinde (ohne Zeitbegrenzung)

pro Veranstaltung 60,00 €

FFW 50,00 €

Bürgerinnen/Bürger/Unternehmen der Gemeinde

pro Veranstaltung 80,00 € (max. 4 Stunden, jede weitere Stunde 30,00 €)

Nichtansässige Bürgerinnen/Bürger/Unternehmen

pro Veranstaltung 120,00 € (max. 4 Stunden, jede weitere Stunde 30,00 €)

3. Dorfgemeinschaftshaus Strenz

Plätze: ca. 40 Plätze
Mögliche Nutzung: Küche, Sanitäreinrichtungen
Reinigung: eigene Reinigung

Entgelte:

Vereinsmitglieder der Gemeinde

pro Veranstaltung

Klubmitglieder 60,00 € (ohne Zeitbegrenzung)

Bürgerinnen/Bürger/Unternehmen der Gemeinde

pro Veranstaltung 80,00 € (max. 4 Stunden, jede weitere Stunde 20,00 €)

Nichtansässige Bürgerinnen/Bürger/Unternehmen

pro Veranstaltung 120,00 € (max. 4 Stunden, jede weitere Stunde 30,00 €)

4. Dorfgemeinschaftshaus Lüssow (GMZ)

Plätze: ca. 50 Plätze
Mögliche Nutzung: Sanitäreinrichtungen, Geschirr
Reinigung: eigene Reinigung

Entgelte:

Vereinsmitglieder der Gemeinde

pro Veranstaltung 60,00 € (ohne Zeitbegrenzung)

Bürgerinnen/Bürger/Unternehmen der Gemeinde

pro Veranstaltung 80,00 € (max. 4 Stunden, jede weitere Stunde 20,00 €)

Nichtansässige Bürgerinnen/Bürger/Unternehmen

pro Veranstaltung 120,00 € (max. 4 Stunden, jede weitere Stunde 30,00 €)

5. Sporthalle Lüssow

Nur zur sportlichen, schulischen und kulturellen Nutzung der Gemeinde – keine Vermietung

Die LSG Lüssow 79 zahlt für die Nutzung der Sporthalle ein Jahresnutzungsentgelt von 1.200,00 € (mtl. 100,00 €).

6. Vereinsklub der LSG Lüssow 79

Plätze: ca. 60 Plätze
Mögliche Nutzung: Sanitäreinrichtungen, Geschirr
Reinigung: eigene Reinigung

Entgelte:

Nutzung nur durch eigene Mitglieder der LSG Lüssow 79

pro Veranstaltung 60,00 €

7. Vereinshaus LSG Lüssow 79 in Karow

Plätze: ca. 20 Plätze
Mögliche Nutzung: Sanitäreinrichtungen

Entgelte:

Nutzung nur durch eigene Mitglieder der LSG Lüssow 79

pro Veranstaltung 30,00 €

§ 3

Schuldner und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Benutzer verpflichtet.
Das Entgelt ist bei Erteilung der Nutzungsgenehmigung gemäß Vereinbarung an den jeweiligen Vermieter auf das nachfolgende Konto im Voraus 7 Tage vor der Nutzung zu entrichten:

Kontoinhaber: Amt Güstrow-Land
Kreditinstitut: Ostseesparkasse Rostock
IBAN: DE41 1305 0000 0620 0012 08
Verwendungszweck: Nutzungsentgelt „Angabe der Räumlichkeit“, „Nutzungsdatum“ und „Name des Nutzers“

Nach der Nutzung und Schlüsselübergabe erfolgt eine Kontrolle sowie Abnahme durch den jeweiligen Vermieter/Verantwortlichen.

Bei der Feststellung von mangelhafter Reinigung der jeweilig genutzten Räumlichkeiten und schweren Verstößen gegen die Nutzungsordnung wird eine Erstattungs- bzw.

Reinigungspauschale i. H. v. 20,00 € - 50,00 € erhoben.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung des Entgeltes

- (1) Bei im Interesse der Gemeinde liegenden Veranstaltungen kann auf Antrag das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere dann, wenn bei solchen Veranstaltungen kein Eintrittsgeld erhoben wird oder das Eintrittsgeld die entstehenden Kosten nicht deckt.
- (2) In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann das Entgelt aus Billigkeitsgründen auf Antrag ebenfalls ganz oder teilweise erlassen werden; das gilt auch für Fälle, in denen die Erhebung des Entgeltes für den Schuldner eine besondere Härte darstellt.

Zahlende Mitglieder der Vereine der Gemeinde, die die zugewiesenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen betreuen, pflegen und warten sowie nachgewiesene Arbeitsstunden für diese Räumlichkeiten ableisten, kann auf Antrag für eine persönlich betreffende Veranstaltung eine Reduzierung des Gebührensatzes gem. § 2 bis zu 50 % gewährt werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 10.12.2009 außer Kraft.

Lüssow, den 04.05.2023

Zander